Universität Konstanz Abteilung Haushalt, Forschungsförderung, Technologietransfer und Einkauf

Bitte sorgfältig durchlesen!

Kurzinformation zu Projekten, für die die Vorgaben des EU-Beihilferechts einschlägig sind (Trennungsrechnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Projekt ist im Sinne des EU-Beihilferechts¹ als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen. Bitte beachten Sie daher bei der Projektumsetzung folgende Besonderheiten:

1. Vorgaben zur Mittelbewirtschaftung

- <u>Sämtlicher Personalaufwand (inkl. Hiwis)</u> zur Durchführung des Projekts ist über Zeitaufschriebe zu dokumentieren. Das Personal kann aus den Projektmitteln oder aus Haushaltsmitteln bzw. freien Drittmitteln finanziert sein.
- Projektbezogene Sachausgaben sowie Investitionen müssen unter Angabe der entsprechenden Ausgabeart auf dem Projektkonto laufen. Bei Anforderungen ist unbedingt die korrekte Ausgabeart anzugeben (z.B. für Verbrauchsmittel i.d.R. 0211)
- <u>Nicht-projektbezogene Ausgaben</u>, die aus den Projekteinnahmen (Overheadanteil oder Gewinnzuschlag) finanziert werden, sind mit der Ausgabeart "Overhead" (Schlüssel: 0284) zu versehen. Nur so ist eine transparente Nachkalkulation möglich.
- Der tatsächliche Aufwand sollte dem kalkulierten Aufwand entsprechen. Falls die kalkulierten Mittel für das Projekt nicht ausreichen sind **Nachverhandlungen durch den Wissenschaftler** mit dem Auftraggeber zu führen.

2. Zeitaufschriebe

Zeitaufschriebe sind <u>alle drei Monate</u> durch den Projektleiter für <u>alle im Projekt beschäftigten und kalkulierten Personen</u> (inkl. ggf. Projektleiter) entsprechend

¹ Das EU-Beihilferecht dient dem Schutz des europäischen Binnenmarkts vor Wettbewerbsverzerrungen durch unzulässige Subventionen der öffentlichen Hand zu Gunsten einzelner Unternehmen oder Wirtschaftszweige.

beiliegendem Muster² zu erstellen und Frau Lüdeke/ Herr Huppert zuzusenden. Es sind <u>ausschließlich die tatsächlich am Projekt geleisteten Zeiten zu berücksichtigen.</u> Der Zeitaufschrieb muss durch Mitarbeiter und Projektleiter für seine Richtigkeit unterzeichnet sein.

3. Universitätsanteil am Projekt (15% Nettoeinnahmen)

Während bei öffentlich geförderten Projekten (DFG, BMBF, EU) i.d.R. 50% des Overheads an den Projektleiter gehen, behält die Universität bei TR-Projekten³ pauschal nur 15% der erzielten Nettoeinnahmen ein. Bei Projektbeginn werden daher 15% der Gesamtbewilligung vor Steuer (=Nettogesamteinzahlung) als "Gemeinkostenanteil Uni" zentral auf das Overheadkonto der Universität umgebucht.

4. TR-Projekte sind i.d.R. vorsteuerabzugsberechtigt

D.h. bei projektbezogenen Sachausgaben verursacht die MwSt. keine Kosten, da sie vom Finanzamt rückerstattet wird. Dies ist bei der Kalkulation des Sachaufwands zu berücksichtigen.

5. Information zu Nachkalkulation und Projektende

Nach Abschluss des Projekts wird unter Verwendung der Ist-Zahlen und Zeitaufschriebe durch die Haushaltsabteilung eine Nachkalkulation durchgeführt, die der Projektleiter durch seine Unterschrift bestätigen muss. Der Projektleiter kann eingenommene Gelder auch nach Projektende weiterverwenden, allerdings formal nicht mehr "innerhalb des Projektes". Diese Gelder **müssen** dann mit der Ausgabeart "Overhead" versehen werden und werden nicht mehr in die Projektkalkulation eingebracht.

Zur Durchführung der Prüfung und Kalkulation wenden Sie sich bitte an Frau Lüdeke (Tel. -3858) oder Herr Huppert (Tel. -4492). Für weitere Fragen zur Trennungsrechnung steht Ihnen gerne Frau Leib (Tel. -2393) zur Verfügung. Bei Fragen zur Projektbewirtschaftung wenden Sie sich in gewohnter Weise an Ihre Drittmittelsachbearbeiterin.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Christina Leib-Keßler

² siehe auch Intranet Haushaltsabteilung

³ Trennungsrechnungs-Projekte